

BAYERISCHES BERGBAUERNPROGRAMM – Teil B (BBP-B)

– nach den Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 6. April 2011 –

Teil B: Weide- und Alm-/Alpwirtschaft

Zweck der Maßnahme	<ul style="list-style-type: none"> • Sanierung, Erhaltung und Gestaltung der Kulturlandschaft • Schutz und Verbesserung der Umwelt durch extensive Bewirtschaftung von Grünland • Anpassung und Verbesserung der landwirtschaftlichen Erzeugung an die Marktentwicklung • Entlastung des Bergwaldes von der Waldweide 			
Gegenstand der Förderung	2.1 Neubau und Sanierung von landwirtschaftlich genutzten Alm-/Alpgebäuden¹	2.2 Schaffung und Erneuerung von Einrichtungen zur ordnungsgemäßen Weidewirtschaft (Viehschutzhütten, Anlagen zur Wasserversorgung, Weidegeräte)	2.3 Bau bzw. grundlegende Erneuerung von Anschluss- und Triebwegen im Bereich von anerkannten Almen/Alpen	2.4 Beschaffung von Spezialschleppern und -fahrzeugen zur Versorgung von Almen/Alpen
Zuwendungsempfänger	<ul style="list-style-type: none"> • Gefördert werden Unternehmen der Landwirtschaft, unbeschadet der gewählten Rechtsform, die mindestens 3 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) selbst bewirtschaften, unterhalb dieser Grenze jedes Unternehmen, das mindestens in den fünf Kalenderjahren vor der Antragstellung im Rahmen des Mehrfachantrages Fördermittel aus der 1. und/oder 2. Fördersäule der GAP erhalten hat, • Eigentümer von Almen/Alpen, die vorgenannte Voraussetzungen nicht erfüllen, • Kooperationen (z. B. Alm-/Alp-/Weidegenossenschaften) im Namen und Auftrag ihrer Mitglieder. 			
Förderungsvoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Mit der Maßnahme darf erst nach Bewilligung begonnen werden. • Nachweis der beruflichen Fähigkeit des Zuwendungsempfängers für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Unternehmens ab 10.000 € zuwendungsfähige Kosten. • Maßnahmen innerhalb des Berg- und Kerngebietes, • LF der Kooperation mindestens 10 ha Almen/Alpen bzw. 5 ha Weiden (extensive Viehhaltung); vertragliche Regelung der überbetrieblichen Zusammenarbeit (beliebige Rechtsform), • bei der besonderen Förderung für Folgemaßnahmen einer Waldweidebereinigung: Bereinigung im Berggebiet/Abschluss eines notariellen Vertrages bzw. einer privatrechtlichen Vereinbarung (Staatswald) oder gesonderte Anerkennung durch Weiderechtskommission (Privat- und Körperschaftswald) / fachliches Konzept (Festlegung notwendiger Folgemaßnahmen und deren zeitliche Umsetzung, Umfang der Bereinigung). 			
Höhe der Förderung	50 % der Kosten, max. 56.200 € bzw. max. 66.500 € bei Sennalmen/-alpen; als Folgemaßnahme einer Waldweidebereinigung, von 65 % bis zu 75 % der Kosten, max. 66.500 €	Jeweils 50 % der Kosten, max. jeweils 15.300 €; als Folgemaßnahme einer Waldweidebereinigung, jeweils von 70 % bis 90 % der Kosten, max. jeweils 25.600 €	50 % der Kosten; max. 15.300 €; als Folgemaßnahme einer Waldweidebereinigung, von 70 % bis zu 90 % der Kosten, max. 25.600 €	50 % der Kosten, max. 25.600 €
Mindestauszahlungsbetrag je Antrag	1.000 €	500 €	1.000 €	2.000 €

¹ Bei Investitionen zur Herstellung von Bergkäse müssen die Bedingungen der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 vom 15. Dezember 2006 („De-minimis“-Beihilfen Gewerbe) erfüllt werden.